



Rat der
Europäischen Union

152359/EU XXV. GP
Eingelangt am 08/08/17

Brüssel, den 8. August 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0172 (NLE)

11633/17
ADD 1

ACP 89
WTO 176
RELEX 692
COLAC 72
DEVGEN 185

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Juli 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 396 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EU, der mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs IX des Protokolls I – Überseeische Länder und Gebiete vertreten werden soll

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 396 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 396 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2017
COM(2017) 396 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im
Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EU, der mit dem
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzt
wurde, zur Änderung des Anhangs IX des Protokolls I – Überseeische Länder und
Gebiete vertreten werden soll**

ANLAGE

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2017 DES GEMEINSAMEN RATES CARIFORUM-EU,

vom ...

der mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs IX des Protokolls I – Überseeische Länder und Gebiete

DER GEMEINSAME RAT CARIFORUM-EU –

gestützt auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 41 des Protokolls I,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Laut Protokoll I des Abkommens – *über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen* – sind überseeische Länder und Gebiete (im Folgenden „ÜLG“) die in Anhangs IX des Abkommens aufgeführten überseeischen Länder und Gebiete.
- 2) Nach der Statusänderung von Mayotte¹ und Saint-Barthélemy² sowie dem Inkrafttreten des Beschlusses 2013/755/EU des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union³ sollte die Liste der überseeischen Länder und Gebiete in Anhangs IX des Protokolls I des Abkommens aktualisiert werden –

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Anhang IX des Protokolls I erhält die Fassung des diesem Beschluss beigefügten Anhangs.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu [...] am [...] 2017

¹ Beschluss 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131).

² Beschluss 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union (ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4).

³ Beschluss 2013/755/EU des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union (ABl. L 76 vom 15.3.2014, S. 56).

Für die CARIFORUM-Staaten

Für die EU-Vertragspartei

Anhang IX des Protokolls I

Überseeische Länder und Gebiete

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck „Überseeische Länder und Gebiete“ die nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete, die in Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt sind.

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Überseeische Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhalten:
 - Grönland
2. Überseeische Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zur Französischen Republik unterhalten:
 - Neukaledonien und Nebengebiete
 - Französisch-Polynesien
 - St. Pierre und Miquelon
 - Saint Barthélemy
 - Französische Süd- und Antarktisgebiete
 - Wallis und Futuna
3. Überseeische Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zum Königreich der Niederlande unterhalten:
 - Aruba
 - Bonaire
 - Curaçao
 - Saba
 - Sint Eustatius
 - Sint Maarten
4. Überseeische Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten:
 - Anguilla
 - Bermuda
 - Kaimaninseln

- Falklandinseln
- Südgeorgien und südliche Sandwichinseln
- Montserrat
- Pitcairn
- St. Helena und Nebengebiete
- Britisches Antarktis-Territorium
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Turks- und Caicosinseln
- Britische Jungferninseln